HANSESTADT STENDAL

DER OBERBÜRGERMEISTER

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
Hansestadt Stendal • PF 10 11 44 • 39551 Hansestadt Stendal

Stadtrat der Hansestadt Stendal
Markt 1

39576 Hansestadt Stendal

Auskunft erteilt: Herr Kleefeldt
stellv. Oberbürgermeister

Dienstgebäude: Rathaus, Markt 1
Zimmer: 101
Telefon: 03931 65 1250
Fax: 03931 65 1202
E-Mail*: axel.kleefeldt@stendal.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen (bitte stets angeben)	Ort, Datum
		SOB 10 04/2014	Hansestadt Stendal, 26.06.2014

Kommunalwahl 2014

Wahleinsprüche der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Partei DIE LINKE und der Piratenpartei Deutschlands

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträtinnen und Stadträte,

gemäß § 50 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz LSA habe ich Sie über folgende Wahleinsprüche zu informieren:

Am 25.06.2014 ging bei mir der Wahleinspruch der SPD vom 24.06.2014 ein. Ferner erreichte mich am 25.06.2014 der gleichlautende Wahleinspruch der Piratenpartei Deutschland vom 25.06.2014 sowie der Wahleinspruch der Partei DIE LINKE vom 25.06.2014. Die Wahleinsprüche finden Sie bitte als Anlagen 1 bis 3 zu diesem Anschreiben.

Weitere Einsprüche sind bis zum Ablauf der Frist am 25.06.2014 nicht beim Stadtwahlleiter eingegangen.

Zugleich gebe ich zu den Wahleinsprüchen mit diesem Schreiben folgende Stellungnahme ab:

I.

Da der Wahleinspruch der SPD gleichlautend mit dem der Piratenpartei Deutschlands ist, nehme

ich hiermit zu Wahleinsprüchen gemeinsam wie folgt Stellung:

Ich habe die im Wahleinspruch genannten Fragen überprüft und möchte dazu folgende Stellungnahme abgeben:

1. Die SPD und die Piraten verlangen vom Stadtwahlleiter eine Aufklärung über die Anhäufung von Briefwahlstimmen bei Herrn Stadtrat Holger Gebhardt. Darin liegt zugleich ein Antrag auf Überprüfung des Wahlverfahrens. Die Prüfung ergab, dass § 25 Abs. 6 a KWO LSA nicht beachtet wurde. Insofern ist die inzident enthaltende Einwendung eines Verfahrensfehlers in den beiden Einsprüchen begründet.

   Herr Holger Gebhardt hat insgesamt bei der Wahl zum Stadtrat der Hansestadt Stendal 837 Stimmen erhalten. Davon wurden 689 Stimmen im Rahmen der Briefwahl erzielt. Warum eine so hohe Anzahl an Briefwahlstimmen von Herrn Holger Gebhardt erzielt wurde, lässt sich nicht im Nachhinein konkret aufklären. Ob und wie viele der von dem Verfahrensfehler betroffenen Stimmen letztlich auf einzelne Bewerber entfielen, lässt sich nicht aufklären, weil sich die Stimmzettel nach der Trennung von den Wahlscheinen nicht mehr zuordnen lassen.

2. Für Herrn Holger Gebhardt wurden zwei Vollmachten ausgestellt. Dies ist nach der Rechtslage nicht zu beanstanden.

3. Nach unseren Erkenntnissen wurden die Briefwahlunterlagen in zwei Altenheimen mittels Auflistungen der Heimleitungen und unter Vorlage der Wahlbenachrichtigungskarten für jeweils dreizehn Wahlberechtigte angefordert, die von ihrem Briefwahlrecht Gebrauch machen wollten. Es handelt sich hierbei um die Seniorenheime Lutherstift und Seniorenheim „Jenny Marx“. Diesen Wahlberechtigten wurden daraufhin die Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Diese Verfahrensweise ist aus meiner Sicht rechtlich nicht zu beanstanden.

   Wir haben die 179 von dem Verstoß des § 25 Abs. 6 a KWO LSA betroffenen erteilten Vollmachten daraufhin geprüft, ob die Vollmachtgeber ihren Wohnsitz in einem Alten- oder Pflegeheim haben. Die Überprüfung hat ergeben, dass das nicht der Fall ist. Ferner lassen auch die Geburtsdaten der Vollmachtgeber darauf schließen, dass diese nicht Bewohner eines Alten- oder Pflegeheimes sind. Daraus leite ich ab, dass Bewerber zur Stadtratswahl nicht unter Verstoß gegen § 25 Abs. 6 a KWO LSA in den Besitz von Briefwahlunterlagen von Bewohnern von Pflege oder Altenheimen gelangt sind. Insofern kann ich keine Verfahrensfehler feststellen.

4. Im Wahleinspruch wird ferner gefordert, dass ich prüfe, ob die Wähler bei einer Briefwahl die Stimmzettel unbeobachtet und unbeeinflusst selbst ausgefüllt, gefaltet und in einem Briefumschlag verschlossen haben. Dieses Prüfersuchen hätte zur Folge, dass ich bei sämtlichen 2037 Briefwählern Recherchen anstellen müsste, in welcher Form diese ihre Stimme abgegeben haben. Diesbezüglich enthält der Einspruch einen Prüfauftrag ohne konkrete Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen zu geben. Zwar hat der Stadtwahlleiter bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Wahl den Amtsermittlungsgrundsatz zu beachten. Das hat zur Folge, dass der Stadtwahlleiter konkreten Hinweisen auf Verfahrensfehler nachgehen muss. Das gilt aber nicht für einen allgemeinen Prüfauftrag, der an keine konkreten Anhaltspunkte geknüpft ist. Daher habe ein davon abgesehen, diesen Sachverhalt weiter zu recherchieren. Es kommt im Ergebnis aber nicht darauf an, weil bereits ein Verstoß gegen § 25 Abs. 6 a KWO LSA festgestellt wurde.

II.

Zum Wahleinspruch der Partei DIE LINKE vom 25.06.2014 gebe ich folgende Stellungnahme ab:

1. Ich habe den Ablauf der Briefwahl überprüft und dabei die in meinem Wahleinspruch vom 25.06.2014 festgestellten Ergebnisse gefunden. Auf den Inhalt meines Wahleinspruches wird verwiesen.

2. Ich habe einen Verstoß gegen § 25 Abs. 6 a KWO LSA festgestellt.

3. Im Wahleinspruch ist die Prüfung verlangt, ob es in stationären oder ambulanten Pflegeeinrichtungen zu unzulässigen Aktivitäten von Ratsbewerbern gekommen ist. Insofern sehe ich von weiteren Ermittlungen ab, weil die 179 Vollmachtgeber nicht in Pflege- oder Altenheimen gemeldet sind. Angesichts dessen ist davon auszugehen, dass es bei der Anforderung von Wahlunterlagen von Bewohnern von Pflege- und Altenheimen nicht zur einer Verletzung des § 25 Abs. 6 a KWO LSA und damit zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist. Insofern verweise ich auch auf die unter I. Ziff. 3 gemachten Ausführungen.

4. Von einer Befragung von Herrn Holger Gebhardt sehe ich ab, weil aus meiner Sicht ein Verfahrensfehler vorliegt, der sich auf das Wahlergebnis auswirken kann. Daher sind weitere Ermittlungen nicht erforderlich. Sofern der Stadtrat mich mit weiteren Ermittlungen beauftragt, werde ich diese selbstverständlich durchführen.

III.

Ich halte die Einsprüche von SDP, der Piratenpartei und der Partei DIE LINKE in Hinblick festgestellte Verletzung des § 25 Abs. 6 a KWO LSA begründet. Im Übrigen sind die Wahleinsprüche aus meiner Sicht aus den vorgenannten Gründen unbegründet.

Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Axel Kleefeldt

Stadtwahlleiter

Vertreter des Oberbürgermeisters

Hansestadt Stendal

22